

Claudia May
Am Stadtpark 34
99096 Erfurt



Per Fax: 0361 - 37 76 400

Herrn Steppat
Staatsanwaltschaft Erfurt
Augsburger Straße 10

99091 Erfurt

22. Januar 2001

Strafanzeige und Strafantrag gegen den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt, Herrn Manfred Ruge, wegen Begünstigung der Veräußerer (Graslaub, Neumann, Behrend) und Erwerber (Marlies Dillmann u. a.) und darüber hinaus Verstoß gegen den Willen des Erblassers, Werner Graslaub, der die eingetragene Erbin, Bettina Behrend, ausdrücklich vom Erbe ausgeschlossen hat.

Begünstigung nach § 257 Abs. 1 StGB, Betrug nach § 263 Abs. 1 StGB, Rechtsbeugung im Amt nach § 336, Falschbeurkundung nach § 348 Abs. 1 StGB

Hiermit erweitere ich die Strafanzeige und den Strafantrag (Az.: 571 Js 23144/00 ff.)

gegen Oberbürgermeister, Herrn Manfred Ruge, das Bauverwaltungsamt Erfurt, Herrn Siebenkäs u. a. (Ref. Herrn Kiermeier) und Liegenschaftsamt, Herrn Baudisch

wegen **Begünstigung der Veräußerer (Graslaub, Neumann, Behrend) und Erwerber (Marlies Dillmann bzw. dem bevollmächtigten Joachim Dillmann)** in Tateinheit mit wissentlicher Rechtsbeugung, Unterdrückung von wahren Tatsachen und Falschbeurkundung, Verhinderung der Fortsetzung meiner selbstständigen Erwerbstätigkeit mit wissentlicher Vernichtung von Arbeitsplätzen und Wohnraum, mit dem **Ziel der vorsätzlichen Schädigung der Restitutionsberechtigten**, Investiti-

onsvorrang- und Kaufantragstellerin, der Haupterin zu 4/6, Claudia May.

Tel./AB/Fax: 0361 - 37 33 973

Nach vorliegendem Grundbuchauszug und auf Ersuchen des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen zweifach betriebene Eintragungen:

1. Gemäß Ersuchen und Erteilung des ersten Negativattestes des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Magistrates der Stadt Erfurt vom 18.10.1991 eingetragen am 11.03.1992 und Erteilung der ersten **Grundstücksverkehrsgenehmigung vom 27. Juli 1992** zur ersten Veräußerung des Grundstücks
2. Gemäß Erteilung des zweiten Negativattestes des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen und des Bauverwaltungsamtes des Magistrates der Stadt Erfurt vom 31. März 1993 zur zweiten Veräußerung des Grundstücks

wurden in betrügerischer Absicht und rechtswidrig vorgenommen.

Dem ARoV und dem Oberbürgermeister bzw. dem Bauverwaltungsamt lagen zum Zeitpunkt des ersten Eintragungs- und Erteilungersuchens zur Grundstücksverkehrsgenehmigung die Anmeldung der Restitution für das in Rede stehende Grundstück von der Restitutions-, Kauf- und Investitionsantragstellerin, hier: Claudia May, seit dem 13. Oktober 1990 und 28. Mai 1991 vor.

Mit **Bescheid vom 13. September 1991** lehnte das ARoV zu Unrecht (nach vorliegender Rechtsprechung durch das BVerwG) die **Restitution an die Antragstellerin, die Haupterin zu 4/6** ab.

Die Rückübertragung an (nach vorliegender Rechtsprechung des BVerwG) **eindeutig zu Unrecht Begünstigten zwei 1/6 Erben des gemeinschaftlichen Erbscheins** erfolgte ebenfalls mit Bescheid vom 13. September 1991, trotz rechtskräftig vorliegendem gemeinschaftlichem Erbschein der ungeteilten Erbengemeinschaft, der die Anzeigerstatterin als Haupterin ausweist.

Gegen den Bescheid wurde von der Restitutionsantragstellerin fristgerecht Widerspruch **am 11. Oktober 1991** eingelegt.

Unter vorsätzlicher Außerachtlassung dieses Widerspruchs und der zwingend einzuhaltenen Rechtsmittelfrist, die mit Einlegung des Widerspruchs vorlag, ersuchte das ARoV ungeachtet um Grundbucheintragung für die widerrechtlich begünstigten Miterben und die vom Erbe ausdrücklich ausgeschlossene Bettina Behrend.

Ausweislich der testamentarischen Festlegung - gemeinschaftlicher Erbschein vom 30. Januar 1990 -, dass die eingetragene **Bettina Behrend** ausdrücklich **vom Erbe ausgeschlossen** ist, wurde damit gegen den ausdrücklichen Willen des Erblassers, Werner Graslaub, gegen geltendes Erbrecht verstoßen.

Der Tatbestand der Begünstigung, Unterdrückung von Urkunden (**gemeinschaftlicher Erbschein**), Falschbeurkundung gegenüber dem Grundbuchamt und Beihilfe zur Erlangung eines beträchtlichen Vermögensvorteils zu Lasten der Anzeigerstatterin und des Allgemeinwohls, da die widerrechtliche Eigentumserlangung nur mit dem Ziel der Weiterveräußerung und nicht der grundlegenden Sanierung (Erhaltung von Wohnraum und Schaffung von Arbeitsplätzen) erfolgte, ist gegeben.

Der in rechtsgeschäftlicher Vertretung für die Erwerberin Marlies Dillmann, erkennbar gewerbsmäßig tätige Immobilienspekulant, KOR a. D. beim BKA, Joachim Dillmann, seit 1990 mit Zweigbüro in Erfurt, erlangte die Immobilien in Erfurt nur mit dem Ziel der Weiterveräußerung.

Am 09. September 1992 hob das LARoV und am 03. November 1992 das ARoV die rechtswidrig ergangenen Bescheide vom 13.09.1991 (Restitution an die Kläger) auf. Der Aufhebungsbescheid des LARoV vom 09. September 1992 erlangte Rechtskraft, da von den Miterben zu zwei 1/6 nicht angegriffen. Aufgrund des weiterhin schwebend rechtswirksamen Verfahrens sind sämtliche durch das ARoV betriebenen Grundbucheintragungen und durch das Bauverwaltungsamt erteilten Grundstücksverkehrsgenehmigungen rechtswidrig.

Der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt, der für die Fachaufsicht des ehem. Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen, des Bauverwaltungsamtes als auch des Liegenschaftsamtes verantwortlich zeichnet, begünstigte damit offensichtlich schon seit 1990 vorsätzlich das ausschließliche Gewinnstreben des Immobilienspekulanten, des KOR

a. D. beim BKA, Herrn Joachim Dillmann, um der Restitutions- und Investitionsantragstellerin, Claudia May, sowohl ihre selbstständige Erwerbstätigkeit als auch ihren Wohn- und Grundbesitz zu entziehen.

Diese rechtswidrigen Praktiken des Oberbürgermeisters, Herrn Manfred Ruge, werden bis zum heutigen Tag fortgesetzt. Herr Ruge ist nicht bereit, das Grundstück, das von dem rechtswidrig begünstigten Spekulanten für NULL-DM erlangt wurde, zu sichern.

Damit verstößt Herr Ruge noch zusätzlich gegen das Kommunale Haushaltsgesetz, das ihn geradezu verpflichtet, finanziellen und weiteren Schaden von den Bürgern der Stadt Erfurt abzuwenden.

Es stellt sich die Frage, welche Abhängigkeiten bestehen zwischen Herrn Ruge und dem Immobilienspekulanten?

Warum wurde die Anzeigerstatterin an der selbstständigen Erwerbstätigkeit und der Sanierung ihres Grundstücks durch Herrn Ruge gehindert, um den Immobilienspekulanten zu fördern? Gleichwohl dieser nachweisbar das für NULL-DM überlassene Grundstück dem absoluten Verfall überlassen hat!

Warum verhindert Herr Ruge nicht per Einstweiliger Verfügung gegen den von ihm begünstigten Spekulanten dessen Zwangsräumungsaktivitäten gegen die Berechtigten, Claudia und Michael May?

Denn die Plakatierung erfolgte erst nach der Ankündigung der Zwangsräumung durch den begünstigten Spekulanten und der Versagung des Rechtsschutzbedürfnisses durch die beteiligten Behörden und stellt damit Notwehr i.S.d. §§ 15 und 16 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zur Verhinderung weiterer Straftaten und bisher verhinderter Aufklärung dar, da die Grundstücks- bzw. Kaufpreissicherung, die pflichtgemäß vom Oberbürgermeister wahrzunehmen wäre, von diesem schriftlich abgelehnt ist.

Der „gutgläubige Erwerb“ des Spekulanten Dillmann, der seit 1990 erkennbar gewerbsmäßig zum Schaden der Berechtigten und der Bürger Stadt Erfurt tätig ist, da er nur persönliche Bereicherungsinteressen verfolgt, wird durch die mit Vernehmung bei der Kriminalpolizeiinspektion Erfurt am Mittwoch, dem 17. Januar 2001 übergebenen Anlagen (Seiten 1 - 83) eindeutig widerlegt.

Der Tatbestand der Begünstigung nach § 257 Abs. 1 StGB, Betrug gegenüber dem Grundbuchamt nach § 263 Abs. 1 StGB, Rechtsbeugung im Amt nach § 336 StGB und Falschbeurkundung nach § 348 Abs. 1 StGB durch das ARoV und das Bauverwaltungsamt und das in betrügerischer Absicht erkennbare Zusammenwirken der Begünstigten mit den Verantwortlichen der zuständigen Behörden ist gemäß vorgenanntem Sachverhalt begründet.

Claudia May